

Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2021
Anlage 2 zu Nr. 4 des Verwendungsnachweises

(Ermittlung der unter Nr. 3.2 des Verwendungsnachweises genannten Schäden im Einzelnen)

2. Tatsächlich entstandene Schäden von Brutto-Verkehrsunternehmen gem. Nr. 3.2 der Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2021 auf Grundlage der Bundesrahmenregelung

(Zeitraum 01.01.2021 - 31.12.2021)

Hinweise:

- Bitte je Vertrag (ÖDA) ein separates Blatt ausfüllen (einschl. jeweilige Bestätigung Wirtschaftsprüfer / Steuerberater / Rechnungsprüfungsamt unter Nr. 2.4)!
- Die Schäden betreffen nur den Anteil des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) auf dem Gebiet des Thüringer Aufgabenträgers (siehe auch Nr. 7.1.3 der Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2021).
- Bitte Berechnung der Schäden für die einzelnen Positionen sowie weitere Erläuterungen entsprechend den jeweiligen Vorgaben der Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2021 als Anlage/n beifügen!
- Alle Angaben ohne Umsatzsteuer!
- Die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters / Rechnungsprüfungsamtes hat unter Nr. 2.4 der Anlage zum Verwendungsnachweis oder in einem separaten Dokument für den jeweiligen ÖDA zu erfolgen.

Antragsteller:

2.1 Angaben zur gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung:	
Bezeichnung des Vertrags (ÖDA):	vom: geändert am: <input type="checkbox"/> Es handelt sich hierbei um eine Vertragsänderung aufgrund Corona nach dem 1.3.2020 gem. Nr. 5.3.5 der Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2021
Brutto-Vertrag: <input type="checkbox"/>	
Verbundverkehre Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Name des/r Verbunds/Verbünde:

2.2 Angaben zum Leistungsumfang:		ggf. abweichend im SPNV:
Gesamtfahrplan-/zugkilometer 2021:	km	Personenkilometer (Pkm) 2021
davon im Gebiet des Aufgabenträgers:		
	km	Pkm
federführende/r Aufgabenträger:		
Fahrplan-/Zugkilometer im Verbund (in Thüringen):	km	Pkm

TAB-13569/12.22

2.3 Schäden von Brutto-Verkehrsunternehmen gem. Nr. 3.2 der Richtlinie auf Grundlage der Bundesrahmenregelung Zeitraum 01.01.2021 - 31.12.2021	Ausgleichsfähig ist die Differenz zwischen der regulär erwarteten Ausgleichsleistung aus dem ÖDA für 2021 (01-12/2021) und den tatsächlich erhaltenen Ausgleichsleistungen (01-12/2021), siehe Nr. 5.4.1 der Richtlinie.	Die Schäden nach Buchstabe a) sind nur ausgleichsfähig, soweit der jeweilige Aufgabenträger seine geringeren Ausgleichszahlungen berücksichtigt hat (vgl. Nr. 5.4.1 und 5.4.4 der Richtlinie).
a) Schäden aus der Minderung der Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (ermittelt gem. Nr. 5.4.1 der Richtlinie)	regulär erwartete Ausgleichszahlung 01-12/2021	€
Ermittlung im SPNV: durch Corona-bedingte Zugausfälle reduziertes Entgelt zzgl. Corona-bedingter Minderungen und Vertragsstrafen	tatsächlich erhaltene / zustehende corona-bedingt geminderte Ausgleichszahlung 01-12/2021	€
	Differenz (Schaden)	€

<i>Hinweis: Nachfolgende Schäden nach SGB IX bzw. § 45a PBefG können nur geltend gemacht werden, soweit das Verkehrsunternehmen antragsberechtigt gem. SGB IX / § 45a PBefG ist, und die wirtschaftliche Verantwortung für die Erstattungs- bzw. Ausgleichsleistungen trägt und diese nicht an den Aufgabenträger weiter reicht oder abgetreten hat.</i>		
b) Schäden aus der Minderung der Erstattungsleistungen gem. § 228 ff. SGB IX (ermittelt gem. Nr. 5.4.3 der Richtlinie)	Fahrgeldeinnahmen 01-12/2021 x regulärer/individueller Vom-Hundertersatz 2021	€
Ermittlung: Multiplikation der Anzahl der in 2019 verkauften Ticketarten mit den in 2021 geltenden Preisen	hochgerechnete Fahrgeldeinnahmen 01-12/2019 x regulärer / individueller Vom-Hundert-Satz 2019	€
	Differenz (Schaden / positiver Effekt)	€
c) Schäden aus der Minderung von Ausgleichszahlungen aus Allgemeinen Vorschriften (ermittelt gem. Nr. 5.4.4 der Richtlinie)	Ausgleichsanspruch gem. § 45a Abs. 2 PBefG ermittelt auf Basis der Fahrgeldeinnahmen im Ausbildungsverkehr 01-12/2021, der Stückzahlen, Reiseweiten und des Sollkostensatzes 2021	€
Ermittlung: Multiplikation der Anzahl in 2019 verkauften Ticketarten im Ausbildungsverkehr mit den in 2021 geltenden Preisen unter Zugrundlegung der für 2019 geltenden Berechnungsformel gem. § 45a PBefG	Ausgleichsanspruch gem. § 45a Abs. 2 PBefG ermittelt auf Basis der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen im Ausbildungsverkehr 01-12/2019, der Stückzahlen, Reiseweiten und des Sollkostensatzes 2019	€
	Differenz (Schaden / positiver Effekt)	€
d) vermiedene oder ersparte Aufwendungen (ermittelt gem. Nr. 5.4.5 der Richtlinie)	Betrag vermiedene oder ersparte Aufwendungen 01-12/2021	€
	finanzieller Schaden gesamt (Saldo Schäden / Ersparnisse)	€

nachrichtlich:

e) tatsächlich entstandene Schäden aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen (ermittelt gem. Nr. 5.4.2 der Richtlinie):	Netto-Fahrgeldeinnahmen 01-12/2019 davon eigene: davon Verbund/Verbünde:	€ € €
Zeitraum: 01.01.2021 – 31.12.2021	Netto-Fahrgeldeinnahmen 01-12/2021 davon eigene: davon Verbund/Verbünde:	€ € €

nachrichtlich:

f) tatsächlich entstandene Schäden aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen (ermittelt gem. Nr. 5.4.2 der Richtlinie):	Netto-Fahrgeldeinnahmen 01-12/2019 davon eigene: davon Verbund/Verbünde:	€ € €
Zeitraum: 01.01.2021 – 31.12.2021	Netto-Fahrgeldeinnahmen 01-12/2021 davon eigene: davon Verbund/Verbünde:	€ € €

2.4 Bestätigung des Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters / Rechnungsprüfungsamtes

- Ich/wir bestätige/n die unter Nr. 2.3 genannten Schäden sowohl hinsichtlich der Höhe als auch hinsichtlich der Richtigkeit der einzelnen Positionen sowie deren Ermittlung und Berechnung gem. den Nummern 5.1 bis 5.4 der Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2021.
- Zudem bestätige/n ich/wir im Fall von Aufgabenträger übergreifenden Verkehren die Richtigkeit der Zuordnung nach anteiligen Fahrplan- bzw. Zugkilometern gem. Nr. 7.1.3 der Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2021. Soweit zutreffend, bestätige/n ich/wir die abweichende Aufteilung der Erlöse (nur Position Nr. 2.3 Buchstaben e) und f)) nach Personenkilometern.
- Soweit zur Berechnung der ausgleichsfähigen Schäden keine belastbaren Werte des Jahres 2019 existieren (z. B. bei Betreiberwechseln) bestätige/n ich/wir die Richtigkeit der stattdessen zugrunde gelegten und beigelegten Prognose für das Jahr 2021 bzw. der stattdessen zugrunde gelegten Werte für 2019 hinsichtlich der Höhe, der Ermittlung und Berechnung der einzelnen Positionen. Die entsprechenden Erläuterungen und Berechnungsgrundlagen hierzu sind dem Verwendungsnachweis als Anlage beigelegt.
- Ich/wir bestätige/n, dass durch die Gewährung der Billigkeitsleistungen, ggf. unter Berücksichtigung weiterer an das Unternehmen gewährten (Corona-bedingten) Beihilfen, keine Überkompensation des durch Corona verursachten Schadens des o.g. Antragstellers im Rahmen des o.g. ÖDA erfolgte.
- Die nachfolgenden Erläuterungen und Hinweise habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen und beachtet.

Ort und Datum

Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift/en des/der Wirtschaftsprüfer/s, Steuerberater/s, Rechnungsprüfungsamtsleiters sowie dessen/deren Name/n in Druckbuchstaben

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen:

zu 2.2: Leistungsumfang, hier: Zuordnung der Schäden bei Aufgabenträger übergreifenden Verkehren

- Die Zuordnung der Schäden bei Aufgabenträger übergreifenden Verkehren erfolgt entsprechend der anteiligen Fahrplan- oder Zugkilometer. Bei den Erlösen ist im Fall von SPNV-Verträgen abweichend eine Aufteilung nach Pkm möglich.

zu 2.3: Ermittlung der Schäden

- Zur Ermittlung der Schäden sind alle Positionen des Verwendungsnachweises (Buchstaben a) - f)) auf Basis einheitlicher Grundlagen (siehe auch Erläuterungen zu 2.3 b), 2.3.c), 2.3 e) und 2.3 f)) auszufüllen, **auch wenn kein Schaden entstanden ist**.
- Dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung folgend, **sind etwaige positive Effekte** (besonders unter den Buchstaben b) und c)) bei der Ermittlung des endgültigen Schadens **ausgleichsmindernd gegenzurechnen**.

- Soweit zur Berechnung der ausgleichsfähigen Schäden keine belastbaren Werte aus 2019 existieren (z. B. bei Betreiberwechseln) hat die Berechnung der Schäden für die einzelnen Positionen gem. Nr. 6.6 der Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2021 anstatt auf den Ist-Werten 2019 auf Basis der Prognose für das Jahr 2021 zu erfolgen. Soweit hiervon abgewichen wird, ist dies zu begründen und näher zu erläutern.
- Die Schäden sind nur ausgleichsfähig, soweit das Verkehrsunternehmen das wirtschaftliche Risiko trägt.

zu 2.3 Buchstabe a): Schäden aus der Minderung der Ausgleichsleistungen aus öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (ermittelt gem. Nr. 5.4.1 der Richtlinie)

- Schäden nach Nr. 5.4.1 der Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2021 können nur ausgeglichen werden, wenn sie vom zuständigen Aufgabenträger in seinem Verwendungsnachweis ausgleichsmindernd abgerechnet werden.
- Bei SPNV-Verkehrsunternehmen erfolgt die ausgleichsmindernde Abrechnung durch die Vorlage einer zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Aufgabenträger abgestimmten Jahresabrechnung oder durch eine schriftliche Bestätigung des Aufgabenträgers zu den festgestellten Corona-Schäden.
- SPNV-Verkehrsunternehmen können für vertragliche Minderungen aufgrund der Corona-bedingten Nichtbesetzung von Zugleistungen mit Zugbegleitpersonal einen Schaden nach 5.4.1 der Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2021 geltend machen. Voraussetzung für die Anerkennung ist der Nachweis, dass die Nichtbesetzung auf Corona-bedingte Ursachen, wie z.B. erhöhte Krankenquoten bei den Kundenbetreuern, die Nichtverfügbarkeit der Personale infolge von Quarantänemaßnahmen oder der Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen zurückzuführen ist.
- Verkehrsunternehmen können für vertragliche Minderungen aufgrund der Corona-bedingten Unterschreitung der vertraglich vereinbarten Öffnungszeiten von personenbedienten Vertriebsstellen einen Schaden nach 5.4.1 der Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2021 geltend machen. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Einschränkungen der Öffnungszeiten auf Corona-bedingte staatliche Anordnungen / Empfehlungen wie weitgehende Kontakteinschränkungen sowie des starken Nachfragerückgangs als sinnvoll und der Situation angemessen eingeschätzt werden können. Ersparte Aufwendungen (Minderung des Entgelts an den Agenturbetreiber) sind gegenzurechnen.

zu 2.3 Buchstabe b): Schäden aus der Minderung der Erstattungsleistungen gem. § 228 ff. SGB IX (ermittelt gem. Nr. 5.4.3 der Richtlinie)

- Hier sind der Berechnung grundsätzlich sowohl die Fahrgeldeinnahmen als auch die Zahlungen der Schulverwaltungsämter zugrunde zu legen.
- Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der Netto-Fahrgeldeinnahmen wie folgt:

Schadensermittlung:	Erläuterung zur Berechnung:	
Netto-Fahrgeldeinnahmen 01-12/2021 x regulärer/individueller Vom-Hundertsatz 2021		<u>Regulärer Vom-Hundert-Satz 2021</u> : 2,93 % Als individueller Vom-Hundert-Satz für das Jahr 2021 ist der in 2021 ermittelte und anerkannte vom-Hundert-Satz anzusetzen.
hochgerechnete Netto-Fahrgeldeinnahmen 01-12/2019* x regulärer / individueller Vom-Hundert-Satz 2019	Die hochgerechneten Netto-Fahrgeldeinnahmen 2019 werden durch Multiplikation der Anzahl der in 2019 verkauften Ticketarten mit den in 2021 geltenden Preisen ermittelt	<u>Regulärer Vom-Hundert-Satz 2019</u> : 3,05 % Als individueller Vom-Hundert-Satz für das Jahr 2019 ist der in 2018 ermittelte und anerkannte vom-Hundert-Satz anzusetzen.
Differenz = Schaden / positiver Effekt		

zu 2.3 Buchstabe c): Schäden aus der Minderung von Ausgleichszahlungen aus Allgemeinen Vorschriften (ermittelt gem. Nr. 5.4.4 der Richtlinie)

- Hier sind der Berechnung grundsätzlich sowohl die Fahrgeldeinnahmen als auch die Zahlungen der Schulverwaltungsämter zugrunde zu legen.
- Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der Brutto-Fahrgeldeinnahmen wie folgt:

Schadensermittlung:	Erläuterung zur Berechnung:	
<p>Ausgleichsanspruch gem. § 45a Abs. 2 PBefG ermittelt auf Basis der Fahrgeldeinnahmen im Ausbildungsverkehr 01-12/2021, der Stückzahlen 01-12/2021, der Reiseweiten 2021 und des Sollkostensatzes 2021</p>		<p><u>Sollkostensätze 2021:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Straßenbahn- und Stadtlinienverkehr: 0,3862€/Pkm - überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr, insbesondere Stadtlinienverkehr ohne Straßenbahnverkehr: 0,3324€/Pkm - überwiegend Überlandlinienverkehr: 0,2773 €/Pkm <p>Soweit vorliegend: Als individuelle Reiseweite 2021 ist die zuletzt vom TLVwA anerkannte individuelle Reiseweite (i.d.R. aus Ausgleichsfestsetzung 2019) anzusetzen, soweit sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass eine solche in 2021 nicht mehr nachgewiesen werden kann.</p>
<p>Ausgleichsanspruch gem. § 45a Abs. 2 PBefG ermittelt auf Basis der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen im Ausbildungsverkehr 01-12/2019*, der Stückzahlen 01-12/2019, der Reiseweiten 2019 und des Sollkostensatzes 2019</p>	<p>Die hochgerechneten Brutto-Fahrgeldeinnahmen 2019 werden durch Multiplikation der Anzahl der in 2019 verkauften Ticketarten im Ausbildungsverkehr mit den in 2021 geltenden Preisen unter Zugrundlegung der für 2019 geltenden Berechnungsformel gem. § 45a PBefG ermittelt</p>	<p><u>Sollkostensätze 2019:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Straßenbahn- und Stadtlinienverkehr: 0,3702 €/Pkm - überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr, insbesondere Stadtlinienverkehr ohne Straßenbahnverkehr: 0,3134 €/Pkm - überwiegend Überlandlinienverkehr: 0,2722 €/Pkm <p>Soweit vorliegend: Als individuelle Reiseweite 2019 ist die zuletzt vom TLVwA anerkannte individuelle Reiseweite (i.d.R. aus Ausgleichsfestsetzung 2019) anzusetzen.</p>
<p>Differenz = Schaden / positiver Effekt</p>		

zu 2.3 Buchstabe d): vermiedene oder ersparte Aufwendungen (ermittelt gem. Nr. 5.4.5 der Richtlinie)

- Zu berücksichtigende vermiedene oder ersparte Aufwendungen sind insbesondere in Nr. 5.4.5 der Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2021 genannt.

- Bei Leistungsreduzierungen sind bei den eingesparten Personalkosten (Nr. 5.4.5 Buchstabe c) der Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2021) auch nicht angefallene Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagszulagen zu berücksichtigen.
- Für geplante Erhebungen im ÖPNV, die wegen der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden konnten, wird davon ausgegangen, dass die Kosten eingespart worden sind und somit ebenfalls Aufwendungen erspart wurden. Ist dies nicht der Fall hat das Verkehrsunternehmen dies entsprechend nachzuweisen.
- Bei Vertriebsprovisionen im ÖPNV wird davon ausgegangen, dass die Kosten eingespart worden sind und somit ebenfalls Aufwendungen erspart wurden. Ist dies nicht der Fall, hat das Verkehrsunternehmen dies entsprechend nachzuweisen.

zu 2.3 Buchstabe e und f): Schäden aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen (ermittelt gem. Nr. 5.4.2 der Richtlinie)

- Hier sind nicht nur die Fahrgeldeinnahmen aus Barverkäufen bzw. den endgültigen Einnahmeaufteilungen einzutragen, sondern grundsätzlich auch die Zahlungen der Schulverwaltungsämter.
- Bei den Einnahmen sind die Zahlen aus der endgültigen Einnahmeaufteilung (sowohl für 2019 als auch für 2021) zugrunde zu legen.
- Dem Verwendungsnachweis sind, soweit zutreffend, Bestätigungen über die Einnahmeaufteilungen (z. B. der Verbundorganisationen) der Monate Januar bis Dezember der Jahre 2019 und 2021 sowie ein Testat eines Wirtschaftsprüfers über alle Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember der Jahre 2019 und 2021 beizufügen.

Sonstiges:

- Die Ausgleichsfähigkeit gem. Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2021 ist auch bei Verkehrsunternehmen gegeben, die im Querverbund organisiert sind und deren Ergebnis im Rahmen desselben ausgeglichen wird (vgl. Nr. 5.4.2 der Richtlinie).
- Zusätzliche Corona-bedingte Kosten (z.B. für Hygienemaßnahmen (Beschaffung und Ausrüstung), für die Fahrzeugabstellung, Corona-Zuschläge, höhere Vertriebsprovisionen u.a.) können grundsätzlich nicht als Schaden geltend gemacht werden.

Zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters / Rechnungsprüfungsamtes:

- Der/Die Wirtschaftsprüfer / Steuerberater / das Rechnungsprüfungsamt hat/haben sein/ihr Testat nach den jeweiligen Zeiträumen bzw. nach den entsprechenden Rechtsgrundlagen (z.B. Antrag nach Richtlinie für den Zeitraum 01-12/2021 oder Zusatzvereinbarung SPNV für den Zeitraum 01-12/2021) monats-scharf getrennt auszuweisen.
- Inhalt des Testats:
 - Es ist nicht nur die Richtigkeit der einzelnen Positionen und des Ergebnisses zu bestätigen, sondern auch die Richtigkeit der Ermittlung und Berechnung gem. Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2021 sowie bei Aufgabenträger übergreifenden Verkehren die Richtigkeit der Ermittlung gem. Nr. 7.1.3 (Zuordnung gem. anteiligen Fahrplan- bzw. Zugkilometern; im SPNV für Erlöse abweichend Aufteilung nach Pkm möglich).
 - Bei SPNV-Verkehrsunternehmen sollen die sonstigen Schäden und die Mindererlöse für das gesamte Netz und die jeweiligen Aufgabenträger-Gebiete entsprechend der jeweiligen aufgabenträger- bzw. verkehrsvertragspezifischen Regelungen bestätigt werden.
 - Bei Brutto-SPNV-Verkehrsunternehmen sind die jeweiligen Ansprüche des Verkehrsunternehmens und der Aufgabenträger (z.B. bei Anreizsystem) zu bestätigen.
 - Es ist für jeden Dienstleistungsauftrag (Verkehrsvertrag) zu bestätigen, dass keine Überkompensation der durch Corona verursachten Schäden vorliegt (erforderlich ist eine Zusammenstellung des Gesamtschadensanspruchs sowie aufgegliedert je betroffenem Aufgabenträger).